

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für niedrignschwellige Innovationen
in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen**

Erl. d. MW v. 19.6.2015 – 30-328 7025 / 20-32323/1100
geändert durch Erl. d. MW v. 16.9.2016

– VORIS 77100 –

Bezug: RdErl. d. StK v. 5.5.2015 (Nds. MBl. S. 422)
-VORIS 64100 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für kleine und mittlere Handwerksunternehmen zur Stärkung der Entwicklung und Innovation in Niedersachsen.

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen oder für neue betriebliche Ablauf- und Organisationsformen in den Spezialisierungsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes gegeben werden. Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen der Unternehmen zu verbessern.

Nach den für den EFRE geltenden Rechtsvorschriften werden bei Zuwendungen nach dieser Richtlinie als Querschnittsziele auch die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung mit berücksichtigt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der:

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für re-

gionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347, S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „ Innovation in Wachstum und Beschäftigung (ABl. EU Nr. L 347, S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65)– AGVO,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) - Bezugserlass –

in den jeweils gültigen Fassungen.

Soweit GRW-Mittel eingesetzt werden, finden außerdem die Regelungen des GRW- Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden anwendungsnahe niedrighschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gemäß Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Ziffer 86 AGVO, bei denen mithilfe von eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbare Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.

Darunter fallen eigene Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab, zur Anpassung bestehender Erzeugnisse, Fertigungsverfahren oder Produkt- und Dienstleistungsdesign auf einen anderen Anwendungsbereich.

Die Förderung erstreckt sich ferner auch auf Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen i. S. v. Artikel 29 AGVO, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind.

Die Vorhaben können innerhalb ihrer Laufzeit anteilig auch die Anmeldung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Maßnahmen zur Markteinführung i. S. v. Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe a und c AGVO umfassen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben entstehen.

- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1** Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder im Sinne der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der AGVO.
- 3.2** Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 a AGVO).
- 3.3** Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. (EU) Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1) sowie im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Gefördert werden Einzelvorhaben von KMU, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben und das Vorhaben in Niedersachsen durchführen (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Die Vorhaben müssen in einem der Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.
- 4.2** Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.
- 4.3** Gefördert werden ausschließlich als förderungswürdig beurteilte Vorhaben nach den in der Anlage 1 aufgeführten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) aus folgenden Bereichen:
- fachliche Qualitätskriterien:
Innovationsgehalt, Entwicklungsrisiko, Realisierbarkeit, Marktfähigkeit, Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft
 - Qualitätskriterien nach Artikel 7 und 8 ESI-Fonds-Verordnung (Querschnittsziele):
Nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Gute Arbeit
 - Ziele i. S. d. der RIS3-Strategie:

Stärkung der Innovationskraft der KMU, Kooperation und Wissenstransfer, Gründungsintensität und ländliche Räume, Schwerpunktthemen der RIS3-Strategie.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage 1 zu diesem Erlass ersichtlich. Vorhaben, die in den vom Unterausschuss „Innovation“ des EFRE-Begleitausschusses benannten Schwerpunktthemen innerhalb der RIS3-Strategie durchgeführt werden, erhalten im Scoring eine besondere Bewertung.

- 4.4 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens des Antrag stellenden Unternehmens oder Handwerksunternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

- 5.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind folgende Ausgaben förderfähig:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. a, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. a AGVO);
- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. c AGVO) sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen nach Nr. 2.1 (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. d AGVO), die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. b, i. S. v. Artikel 29 Abs. 3 Buchst. b AGVO);

- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel (Artikel 25 Abs. 3 Buchst. e, Artikel 29 Abs. 3 Buchst. d AGVO).
- 5.3 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) kommt die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.
- 5.4 In Einklang mit Artikel 25 Abs. 5 und Abs. 6 AGVO beträgt die Beihilfeintensität der Zuwendungen nach dieser Richtlinie maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 EUR.

Für Maßnahmen zur Markteinführung können maximal 50.000 Euro als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

Ausgaben für Auftragsforschung sowie für Ausrüstung und Instrumente dürfen jeweils nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

- 5.5 Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Bemessungsgrenzen eingehalten wurden.
- 5.6 Nicht förderfähig im Sinne von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) sind
- a) Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
 - b) der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
 - c) die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 6.2 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2, Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
- 6.3 Neben den Prüfrechten nach Nummer 9 und den Mitwirkungspflichten nach Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- 6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.
- 6.5 Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.
Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

MW kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Regionenkategorien sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

Der Förderantrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn er eigenhändig unterschrieben der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf), zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll jedoch ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.6 Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen und damit nach Nummer 4.1 förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Stellungnahme der nachfolgend genannten externen Gutachter für die Qualitätskriterien nach dem in **Anlage 1** befindlichen Scoring-Modell.

Externe Gutachter sind für Vorhaben

- von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer;
- von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

- 7.7 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die NBank. Sie hat bei ihrer Entscheidung die Voten der externen Gutachter maßgeblich zu berücksichtigen. Vor Bewilligung werden die Anträge in einem Gremium, bestehend aus Vertretern des MW, den externen Gutachtern sowie der Bewilligungsstelle beraten. Es werden ausschließlich Anträge beraten, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.6 durchlaufen haben.
- 7.8 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwertungsbericht, Verwendungsnachweis), prüft die Berichte auf Vollständigkeit, erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- 7.9 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Qualitätskriterien (Scoring-Modell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

Bewertungsblock	lfd. Nr.	Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)	erreichbare Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien	1.	<u>Innovationsgehalt</u> Das Vorhaben beinhaltet eine Verbesserung der Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik (6). Es handelt sich dabei um umfassende respektive tiefgreifende Weiterentwicklungen (+6).	0-6-12
	2.	<u>Entwicklungsrisiko</u> Ein Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (6). Der Lösungsweg weist einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik innovativen Ansatz auf (+6).	0-6-12
	3.	<u>Realisierbarkeit</u> Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (6). Die verfügbaren Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt (+6).	0-6-12
	4.	<u>Marktfähigkeit</u> Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (6). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential (+6).	0-6-12
	5.	<u>Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft</u> Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (6). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+6).	0-6-12
	Summe I.		
II. Qualitätskriterien i. S. d. Querschnittsziele nach Art. 7 bzw. 8 ESI-VO	6.	<u>Nachhaltige Entwicklung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel erbracht (2).	0-2-4
	7.	<u>Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).	0-2-4
	8.	<u>Gute Arbeit</u> Durch den Vorhabenträger und/ oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	2
	Summe II.		

III. Ziele i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie	<u>Stärkung der Innovationskraft der KMU</u> 9. Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden (5).	0-5
	<u>Kooperation und Wissenstransfer</u> 10. Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen (5).	0-5
	<u>Gründungsintensität und ländliche Räume</u> 11. Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt (5). Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum *) oder führt das Vorhaben für den ländlichen Raum durch (5).	0-5-10
	<u>Schwerpunkthemen der RIS3-Strategie</u> 12. Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Schwerpunktbereiche (Schwerpunkthemen des RIS3-UA Innovation zum EF-RE-Begleitausschuss).	10
	Summe III.	30
Verfahrenshinweise	<p>Zur Feststellung der Förderwürdigkeit müssen Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachlichen Qualitätskriterien im Bewertungsblock I. zwingend erfüllen und dazu in jedem Kriterium mindestens 6 Punkte erzielen; - die EU-Querschnittsziele berücksichtigen und im Bewertungsblock II. mindestens 4 Punkte erzielen; - die Ziele i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie berücksichtigen und dazu im Bewertungsblock III. insgesamt mindestens 5 Punkte erzielen. - nach den Qualitätskriterien I. und III. insgesamt mindestens 40 von 100 möglichen Punkten erzielen. <p>Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen.</p>	

*) Zum **ländlichen Raum** gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen.

(Definition gem. Entwurf zum „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (Pfeil)“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ 2014-2020)